

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 21. April 2017 — Heinrich Denker gegen Gemeinde Thedinghausen

(Rechtssache C-206/17)

(2017/C 249/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller und Revisionskläger: Heinrich Denker

Antragsgegnerin und Revisionsbeklagte: Gemeinde Thedinghausen

Beteiligter: Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Vorlagefrage

Ist Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽¹⁾ — UVP-Richtlinie (UVP-RL) so auszulegen, dass die Vorschrift einer nationalen Regelung entgegensteht, die einen Rechtsverstoß bei der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans durch eine gemeindliche Satzung für unbeachtlich erklärt, wenn dieser Verstoß trotz entsprechender Belehrung nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntgabe des Plans gegenüber der Gemeinde gerügt worden ist und für den Bebauungsplan die Bestimmungen der UVP-Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gelten?

⁽¹⁾ ABl. L 26, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Bacău (Rumänien), eingereicht am 24. April 2017 — SC Topaz Development SRL/Constantin Juncu, Raisa Juncu, geborene Cernica

(Rechtssache C-211/17)

(2017/C 249/28)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Bacău

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Topaz Development SRL

Beklagte: Constantin Juncu, Raisa Juncu, geborene Cernica

Vorlagefragen

1. Sind Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 der [Richtlinie 93/13/EWG] ⁽¹⁾ dahin auszulegen und anzuwenden, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens — wie sie die Klägerin, die zugleich Beklagte ist, unter Bezugnahme auf die nationale Rechtsprechung (Rechtsmittelurteil Nr. 1646 der Înalta Curte de Casație și Justiție, Secția comercială [Oberster Kassations- und Gerichtshof, Senat für Handelssachen] vom 18. April 2011 sowie Berufungsurteil in Zivilsachen Nr. 466 der Curtea de Apel Bacău [Berufungsgericht Bacău] vom 6. April 2016 in der Rechtssache Nr. 3364/110/2014) vorbringt, d. h., wenn der Beweis, dass sämtliche Klauseln eines von den Parteien geschlossenen Kaufvorvertrags ausgehandelt wurden, auf dem bloßen Umstand beruht, dass die Beklagten, die zugleich Kläger sind, als Verbraucher diesen Klauseln durch Unterzeichnung des zuvor vom Bauträger vorformulierten und in weiterer Folge von einem Notar beurkundeten Kaufvorvertrags zugestimmt haben — die Vermutung, dass die vom Verkäufer oder Dienstleistungserbringer vorformulierten Klauseln nicht ausgehandelt wurden, grundsätzlich durch den Beweis des Gegenteils widerlegt wurde?